

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 28.09.18

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Geplante Löschung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorer-, Winkeler-, Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ vom 09.03.1984 491

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Bebauungsplan Nr. 16 „Brömmelkamp“,
Ortschaft Kästorf 491

STADT WITTINGEN

Bebauungsplan „SO-ärztliche Versorgung“
mit ÖBV, Ortschaft Wittingen 492

Bebauungsplan „An der Kakerbecker Straße“,
Ortschaft Wittingen 493

Bebauungsplan „Vorhop – Braunschweiger
Straße“ 494

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

12. Änderung des Flächennutzungsplanes 495

9. Änderung des Flächennutzungsplanes 496

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Ehra-Lessien

Bebauungsplan „Grundfeld III“, OT Lessien 497

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2018	498
	Bebauungsplan – „KITA Calberlah“	500

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

	Aufwandsentschädigungssatzung	502
	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	507

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan der Innenentwicklung „In den Ackern II“ mit ÖBV, 1. Änderung	511
---------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Schönewörde	Hundesteuersatzung	512
----------------------	--------------------	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Geplante Löschung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner-, Winkeler-, Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ vom 09.03.1984

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Verordnung zur 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-, Winkeler-, Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ vom 09.03.1984 nebst maßgeblicher Karten und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 5. Oktober bis 5. November 2018 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 009, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Gifhorner-, Winkeler-, Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile" vom 09.03.1984 wird in der Gemarkung Ausbüttel und Leiferde teilweise gelöscht.

Der Entwurf der Verordnung zur 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-, Winkeler-, Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ vom 09.03.1984 nebst maßgeblicher Karten und der Begründung liegt in der Zeit vom 5. Oktober bis 5. November 2018 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, Zimmer 2.4, 38536 Meinersen, aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 05.09.2018

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Walter

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 18.06.2018 beschlossene Bebauungsplan Nr. 16 „Brömmelkamp“, Ortschaft Kästorf wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist.

¹ abgedruckt auf Seite 516 dieses Amtsblattes

Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 12.09.2018

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 20.09.2018 den Bebauungsplan „SO-ärztliche Versorgung“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) in der Ortschaft Wittingen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.wittingen.eu Bauleitplanung in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

² abgedruckt auf Seite 517 dieses Amtsblattes

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 20.09.2018

(L. S.)

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 20.09.2019 den Bebauungsplan (Verfahren gem. § 13b BauGB) „An der Kakerbecker Straße“ in der Ortschaft Wittingen als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter http://wittingen.eu/136_Bauleitplanung.html in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 20.09.2018

(L. S.)

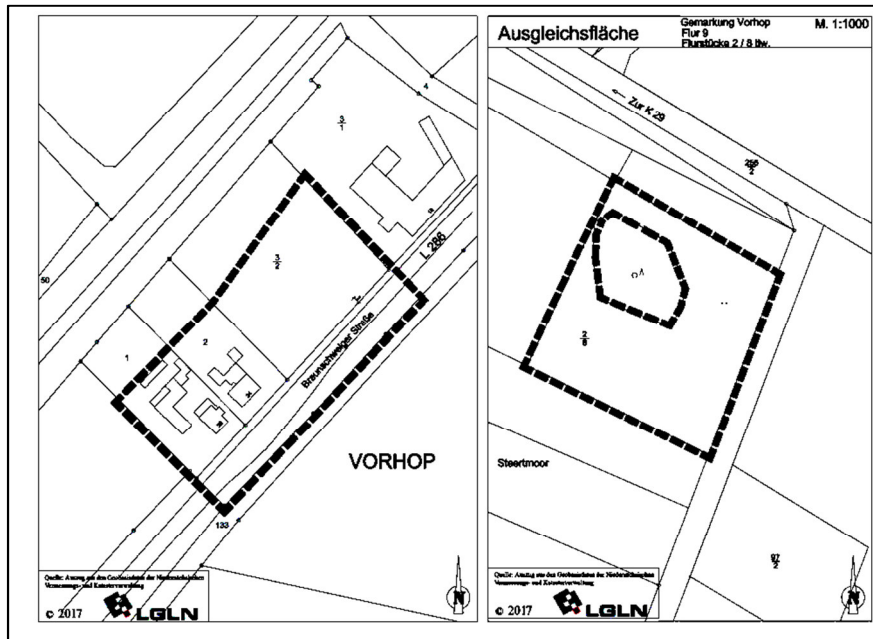
Ridder
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 518 dieses Amtsblattes

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Wittingen**

**Bekanntmachung des Bebauungsplans "Vorhop – Braunschweiger Straße",
Stadt Wittingen, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Bebauungsplan „Vorhop – Braunschweiger Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in den nachfolgenden Kartenauszügen durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Der Bebauungsplan „Vorhop – Braunschweiger Straße“ mit der Begründung, dem schalltechnischen Gutachten, dem Artenschutzfachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung können von jedermann im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Vorhop – Braunschweiger Straße“ mit der Begründung, schalltechnischen Gutachten, dem Artenschutzfachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wittingen abrufbar: http://www.wittingen.eu/136_Bauleitplanung.html

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Vorhop – Braunschweiger Straße“ in Kraft.

Wittingen, den 20.09.2018

(L. S.)

Ridder
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 15.03.2018 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 12. Flächennutzungsplanänderung ist am 11.04.2018 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.07.2018, Az.: 8/6121-02/30/12, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 12. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁴

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁴ abgedruckt auf Seite 519 dieses Amtsblattes

Die 12. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 23. Juli 2018

Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Hanisch

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 15.03.2018 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 9. Flächennutzungsplanänderung ist am 15.05.2018 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 09.08.2018, Az.: 6121-02/30/9, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁵

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 9. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 10. September 2018

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

⁵ abgedruckt auf Seite 520 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Grundfeld III" im Ortsteil Lessien - Gemeinde Ehra-Lessien.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 15.08.2018 den Bebauungsplan "Grundfeld III" im Ortsteil Lessien - Gemeinde Ehra-Lessien als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Grundfeld III" im Ortsteil Lessien - Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die Begründung und zusammenfassende Erklärung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

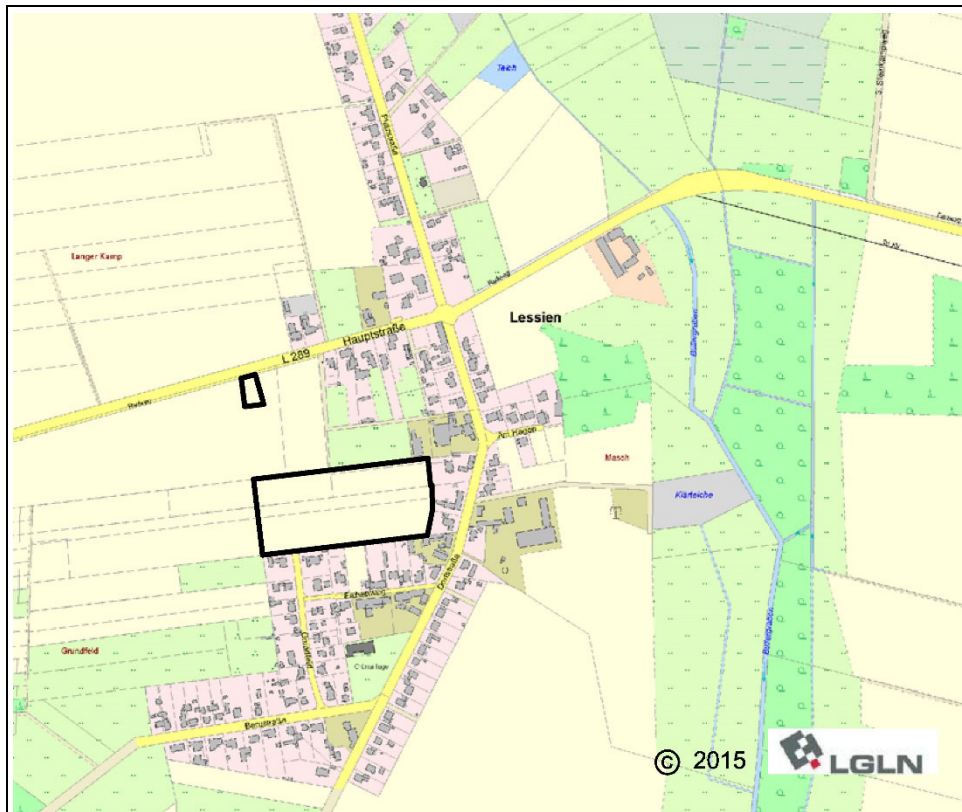
Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lage des Plangebietes



Ehra-Lessien, den 13.09.2018

(L. S.)

Böse
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 30.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.404.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.366.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.303.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.151.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	198.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.523.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.501.900 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.674.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 € festgesetzt.

Calberlah, den 30.05.2018

Goltermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10. bis einschl. 10.10.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 26.09.2018

Goltermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat am 26.06.2018 den Bebauungsplan „KITA Calberlah“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <http://www.isenbuettel.de> > Wirtschaft & Bauland > Rechtskräftig gewordene Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

⁶ abgedruckt auf Seite 521 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umwelt bezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Calberlah, 07.08.2018

(L. S.)

Goltermann
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen gem. § 11 Buchstabe i) bis y) werden als Jahressumme jeweils am 01.11. für das laufende Kalenderjahr gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Dem Rat der Samtgemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in | 325,00 EUR |
| b) | an Beigeordnete | 260,00 EUR |
| c) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern | 325,00 EUR |
| d) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern | 225,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen | 175,00 EUR |
| f) | an den/die Ratsvorsitzende(n) und Ausschussvorsitzende(n) | 195,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ist das Ratsmitglied Fraktionsvorsitzende/r und gleichzeitig Gruppensprecher/in wird lediglich die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende/r gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in monatlich | 85,00 EUR |
| b) | an Fraktionsvorsitzende mit mehr als 5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 100,00 EUR |
| c) | für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 70,00 EUR |

d)	für Beigeordnete monatlich	45,00 EUR
e)	an Gruppensprecher/innen, sofern keine Fraktionsvorsitzende monatlich	35,00 EUR
f)	für Ratsvorsitzende	35,00 EUR
g)	für Ausschussvorsitzende monatlich	40,00 EUR
h)	für Ratsmitglieder	15,00 EUR
i)	für Bürgervertreter	8,00 EUR

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6

Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 400,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 90,00 EUR gezahlt.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaufschlag wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8

Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Freiwillige Feuerwehr

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindebrandmeister/-in	220,00 EUR
b)	stellv. Samtgemeindebrandmeister/-in	110,00 EUR
c)	Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	90,00 EUR
d)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	45,00 EUR
e)	Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	70,00 EUR
f)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	35,00 EUR
g)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	70,00 EUR
h)	stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	35,00 EUR
i)	Gerätewarte/wartinnen (Stützpunktwehr)	55,00 EUR
j)	stellv. Gerätewarte/-wartinnen (Stützpunktwehr)	25,00 EUR
k)	Gerätewarte/wartinnen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	40,00 EUR
l)	Samtgemeindekleiderwart/-in	40,00 EUR
m)	Jugendwarte/wartinnen der Ortsfeuerwehren	35,00 EUR
n)	Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	40,00 EUR
o)	stellv. Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	20,00 EUR
p)	Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte/-r	35,00 EUR
q)	Samtgemeindeatemschutzgerätewart/-in	35,00 EUR
r)	Atemschutzgerätewarte/-innen (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
s)	stellv. Atemschutzgerätewarte/-innen (Stützpunktwehr)	20,00 EUR
t)	Atemschutzgerätewarte/-innen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	30,00 EUR
u)	Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	50,00 EUR
v)	stellv. Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	20,00 EUR
w)	Kinderfeuerwehrwart/-innen	35,00 EUR
x)	Samtgemeinde-Schriftwart/-in	15,00 EUR
y)	Samtgemeinde-Pressebeauftragte/-r	20,00 EUR
z)	Musikzugführer/-in	35,00 EUR

Archivwesen

a)	Archivbetreuer/-in (je Gemeinde)	15,00 EUR
----	----------------------------------	-----------

(2) Babybotschafter/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 15,00 EUR je zugeteiltem Kind. Damit sind alle anderweitigen Ansprüche abgegolten. Für Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen auf Anweisung der Samtgemeinde erhalten die Babybotschafter/-innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

(3) Für die bestellten Schiedsmänner/Schiedsfrauen der Samtgemeinde Meinersen werden folgende jährliche Dienstzimmerentschädigungen gezahlt:

Schiedsmannbezirk I (Gemeinde Leiferde und Hillerse)	125,00 EUR
Schiedsmannbezirk II (Gemeinde Meinersen und Müden (Aller))	250,00 EUR

Die Entschädigung wird zu Jahresbeginn ausgezahlt.

Neben der Dienstzimmerentschädigung erhalten die Schiedsmänner/Schiedsfrauen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12 Reisekosten

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 EUR pro Lehrgangstag.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 28.04.2017 außer Kraft.

Meinersen, den 25.06.2018

(L.S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Meinersen sowie für Verwaltungstätigkeiten, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen decken aber nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,
- a) die in § 1 genannte öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt oder
 - b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
- a) bei den nach § 4 und 5 aufgeführten Gebühren bei Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
 - b) bei den übrigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung.
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung oder Veranlassung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Gebühr ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden einheitlich wie folgt erhoben:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahren | 1.359,19 € (30 Jahre) |
| b) Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahre (Kindergrabstätte) | 1.189,45 € (30 Jahre) |
| c) Pflegeleichte Rasenerdgrabstätte/anonyme Erdgrabstätten | 1.601,69 € (30 Jahre) |

2. Erbgrabstätten

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Doppelgrabstätte (Wahlgrab) mit 2 Liegeplätzen
(Hinweis zu 2a): Bei der 2. Belegungen fällt eine zusätzliche Gebühr nach Tarif Nr. 4a) an) | 2.720,18 € (30 Jahre) |
| b) jede weitere Grabstätte an einer Doppelgrabstätte | 1.772,95 € (30 Jahre) |

3. Urnengrabstätten

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Urnengrab 1-bettig | 971,21 € (30 Jahre) |
| b) Urnengrabstätte 2-bettig | 1.007,58 € (30 Jahre) |
| c) Urnengrabstätte 4-bettig
(Hinweis zu 3b) und 3c): Bei der 2. und jeder weiteren Belegung fällt eine zusätzliche Gebühr nach Tarif Nr. 4a) an) | 1.189,45 € (30 Jahre) |
| d) Anonyme Urnengrabstätte | 1.204,61 € (30 Jahre) |
| e) Urnenplatz in einer Urnenstele | 954,63 € (20 Jahre) |
| f) Grabstätte unter Bäumen in Urnenerdröhren (1 Belegungsplatz)/
Familienurnenerdröhre (2 Belegungsplätze möglich)
(Hinweis zu 3f): Bei der 2. und jeder weiteren Belegungen fällt eine Zusätzliche Gebühr nach Tarif Nr. 4b) an) | 1.094,06 € (20 Jahre) |
| g) Urnenplatz unter Bäumen in einer Urnenerdröhre/
Urnenplatz in Gemeinschaftsurnenerdröhre | 837,93 € (20 Jahre) |

4. Zusätzliche Bestattung in bestehender Grabstätte

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| a) mit 30 Jahren Ruhezeit | 825,71 € (30 Jahre) |
| b) mit 20 Jahren Ruhezeit | 550,47 € (20 Jahre) |

5. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte je Nutzungsjahr

- | | |
|--|------------------|
| a) Reihengrab | 45,31 € (1 Jahr) |
| b) Pflegeleichte Rasenerdgrabstätte | 53,39 € (1 Jahr) |
| c) Doppelgrabstätte (Wahlgrab) mit zwei Liegeplätzen | 90,67 € (1 Jahr) |
| d) Jede weitere Grabstätte zur Doppelgrabstätte | 59,10 € (1 Jahr) |
| e) Urnengrabstätte 2-bettig | 33,59 € (1 Jahr) |
| f) Urnengrabstätte 4-bettig | 39,65 € (1 Jahr) |
| g) Anonymes Urnengrab mit Platte | 40,15 € (1 Jahr) |
| h) Urnenplatz in Urnenstele | 47,73 € (1 Jahr) |
| i) Familienurnenerdröhre | 54,70 € (1 Jahr) |
| j) Gemeinschaftsurnenerdröhre | 41,90 € (1 Jahr) |
| k) Verlängerung einer zusätzlichen Bestattung
In einer bestehenden Grabstätte | 27,52 € (1 Jahr) |

§ 5 Beisetzungsgebühren

Für das Ausheben und das Verfüllen eines Grabes werden Gebühren erhoben.

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes | 400,00 € |
| b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes | 121,38 € |
| c) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes | 99,96 € |

**§ 6
Kapellennutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen sowie deren Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben für

- | | |
|--|-------------------------|
| a) die Durchführung einer Trauerfeier | 300,00 € je Trauerfeier |
| b) die Nutzung des Aufbewahrungsraumes vor der Trauerfeier | 73,44 € je Nutzung |
| c) die Nutzung eines Kühlraumes | 36,72 € je Nutzung |

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

Für die Erbringung von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie für die Erteilung festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| a) Erteilung einer Grabmalgenehmigung | 33,73 € |
| b) Erteilung einer Genehmigung zum Anbieten und Durchführen von Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Meinersen | 134,91 € |
| c) Verlängerung einer Genehmigung zum Anbieten und Durchführen von Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde | 44,97 € |
| d) Erteilung einer Genehmigung für eine Umbettung | 224,84 € |

**§ 8
Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten vor dem Ablauf der Ruhefrist**

Für die Rückgabe einer Grabstätte an die Friedhofsverwaltung vor dem Ablauf der Ruhefrist wird zur Durchführung einer Grundpflege dieser Fläche eine Gebühr erhoben. Bei unterjähriger Rückgabe wird die Gebühr anteilig für dieses Jahr berechnet.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Vorzeitige Rückgabe einer Reihengrabstätte | 19,82 € (je Jahr) |
| b) Vorzeitige Rückgabe einer Doppelgrabstätte | 44,90 € (je Jahr) |
| c) Vorzeitige Rückgabe einer Kindergrabstätte | 15,48 € (je Jahr) |
| d) Vorzeitige Rückgabe einer 1-bettigen/2-bettigen Urnengrabstätte | 9,91 € (1 Jahr) |
| e) Vorzeitige Rückgabe einer 4-bettigen Urnengrabstätte | 13,62 € (1 Jahr) |

**§ 9
Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die nach den Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand fest.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen aufgehoben.

Meinersen, den 30.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Heuer
Samtgemeinderat

**Bebauungsplan der Innenentwicklung "In den Ackern II"
mit ÖBV, 1. Änderung
Gemeinde Adenbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat am 17.09.18 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "In den Ackern II" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3..11.17 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wurde der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit der Begründung lagen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

⁷ abgedruckt auf Seite 522 dieses Amtsblattes

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Adenbüttel, den 17.09.2018

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

Hundsteuersatzung 2019 der Gemeinde Schönewörde

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 03.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	78,00 Euro

d) für einen gefährlichen Hund	402,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	654,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuer-schuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 30.06. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. 01. 2015 außer Kraft.

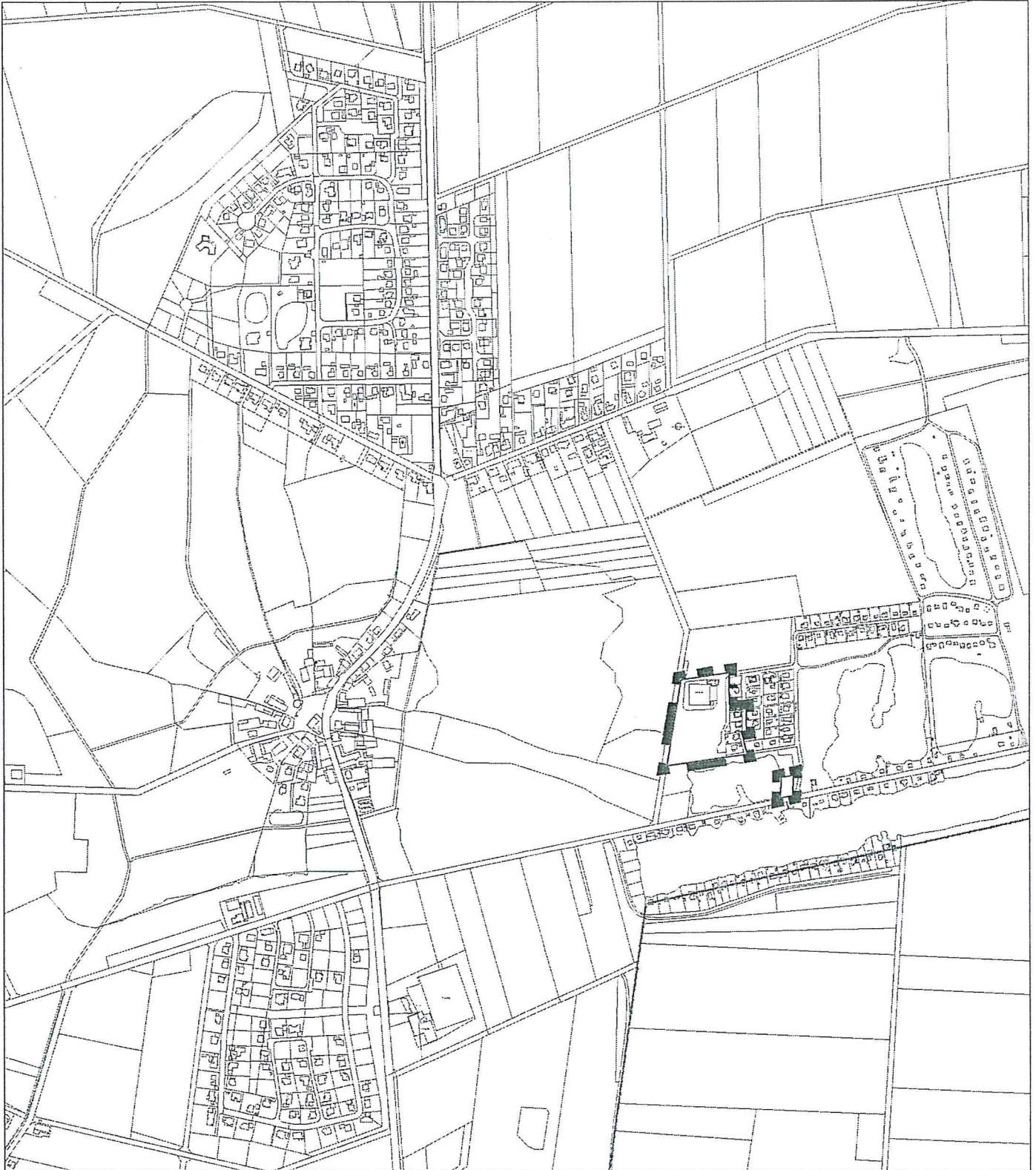
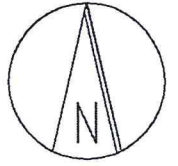
Schönewörde, den 03.09.2018

Flohr
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

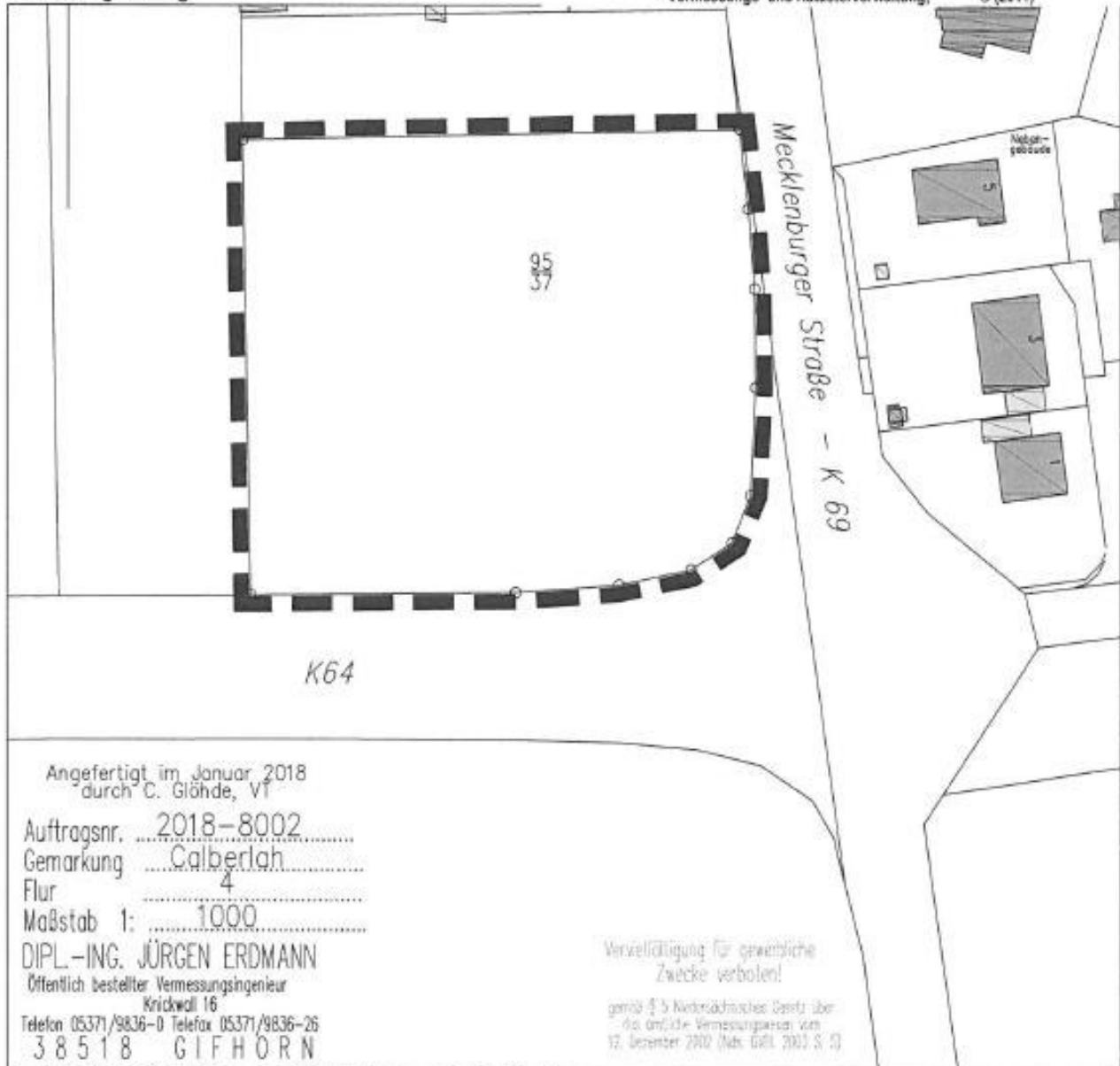


Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten
der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.

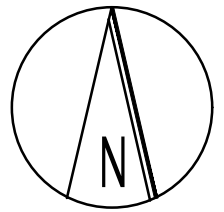


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Calberlah, wie dargestellt.



Bebauungsplan
In den Ackern II

**1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Angefertigt im August
durch Benecke, VT

Auftragsnr. 2018-8017

Gemarkung Adenbüttel

Flur 15

Maßstab 1: 1000

M.SC. JOHANNES ERDMANN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

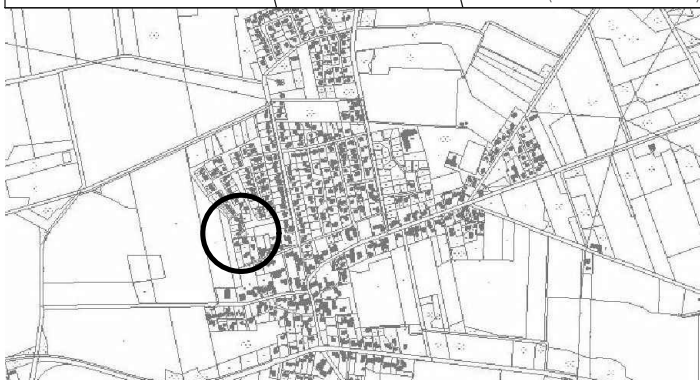
Knickwall 18

Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26

3 8 5 1 8 G I F H O R N

Vervielfältigung für gewerbliche
Zwecke verboten!

gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über
das amtliche Vermessungswesen vom
12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der
bebauten Ortslage Adenbüttel, wie dargestellt.